



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

**Richtplan**

**Kanton Luzern**

Gesamtüberarbeitung 2009

**Prüfungsbericht**

Ittigen, 27. Juli 2011

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>GESAMTBEURTEILUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Genehmigungsgesuch des Kantons</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>2.4</b>	<b>Ablauf des Genehmigungsverfahrens</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>VERFAHREN, INHALT UND FORM</b>	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>Verfahren der Richtplanerarbeitung</b>	<b>7</b>
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	7
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	7
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
<b>3.2</b>	<b>Grundlagen der Richtplanung</b>	<b>8</b>
3.21	Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung	8
3.22	Weitere Grundlagen	8
<b>3.3</b>	<b>Inhalt des Richtplans</b>	<b>8</b>
3.31	Allgemeine Anforderungen	8
3.32	Allgemeines	8
3.33	Raumordnungspolitische Ziele	9
3.34	Raumstrukturen	10
3.35	Siedlung	13
3.36	Mobilität	19
3.37	Landschaft	24
3.38	Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzung	27
<b>3.4</b>	<b>Form des Richtplans</b>	<b>32</b>
3.41	Richtplantext	32
3.42	Richtplankarte	32
<b>3.5</b>	<b>Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans</b>	<b>33</b>
<b>4</b>	<b>ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE</b>	<b>34</b>

## 1 Gesamtbeurteilung

Der Kanton hat mit Hilfe seines Controllingberichts 2006 die inhaltlichen Schwerpunkte der hier vorliegenden Gesamtrevision festgelegt. Der Bund hat generell den Eindruck, dass die Richtplanrevision im Sinne des Vorprüfungsberichtes vom 6. November 2008 umfassend vorangetrieben wurde.

In den Kapiteln „Raumordnungspolitische Zielsetzungen“ und „Raumstrukturen“ gab es seit der Vorprüfung zweckdienliche Veränderungen und Ergänzungen. Der Kanton fokussiert auf seine Stärken und Entwicklungsräume und versucht, auf eine zweckmässige Nutzung des Bodens und geordnete Besiedelung des Landes hinzuwirken. Verschiedene Aufgaben delegiert er an Gemeinden oder regionale Entwicklungsträger. Der Bund erinnert daran, dass gerade im Bereich Siedlung der Kanton selbst Lenkungen innehat, welche nicht abgegeben werden können. Für eine zweckmässige Steuerung der Siedlungsentwicklung muss der Kanton konkrete Vorgaben im Bereich Siedlungs- und Verkehrsentwicklung machen. Mit den Richtplanfestlegungen ist aus Sicht des ARE noch nicht ausreichend sichergestellt, dass bei Neueinzonungen die Vorgaben von Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG) eingehalten werden. Der Kanton wird deshalb angehalten, dieser Thematik besondere Beachtung zu schenken.

Die Bereiche „Weiler und Kleinsiedlungen“ sowie „Bauen ausserhalb der Bauzonen“ (Streusiedlungsgebiet) entsprechen noch nicht in allen Punkten den Anforderungen des Bundes. Für die Weilerzonen sind Kriterien für die Ausscheidung und Umsetzung von entsprechenden Zonen zu erarbeiten. Die Streusiedlungsgebiete, in denen die Dauerbesiedlung gestärkt werden soll und entsprechend erweiterte Nutzungsmöglichkeiten gewährt werden sollen, sind im Richtplan räumlich noch präziser zu bezeichnen.

Die Gesamtverkehrspolitik des Kantons setzt die Prioritäten auf die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs (öV) und die Förderung des nicht motorisierten Individualverkehrs. Diese Stossrichtung ist sehr zu begrüssen, jedoch fehlen in wichtigen Kapiteln, wie z. B. Siedlungerschliessung und -gestaltung sowie Entwicklungsschwerpunkte, grundsätzliche Aussagen zur Erschliessung mit dem öV und zur Umsetzung dieser Verkehrspolitik.

Die Richtplaninhalte im Kapitel Landschaft sind im Vergleich zu anderen Themenbereichen eher rudimentär behandelt. Insbesondere wäre eine Gesamtbetrachtung zur Landschaftsentwicklung, wie dies für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung auch erfolgt ist, wünschenswert.

Der Bund begrüsst, dass die Thematik der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Richtplan behandelt ist, dass die FFF in der Richtplankarte als Ausgangslage dargestellt sind und dass die entsprechende Richtplanfestlegung die möglichst ungeschmälerte Erhaltung

der FFF zum Ziel hat. Der Grundsatz der Kompensation bei Beanspruchung der FFF sollte im Richtplan als direkter Auftrag verankert sein.

Der Bereich Energie gibt ein in sich sehr stimmiges Bild und steht im Einklang mit der Energiepolitik des Bundes. Hervorzuheben sind die Anstrengungen des Kantons Luzern, den Energieverbrauch im Gebäudebereich zu senken und den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 zu verdoppeln.

## **2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

### **2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons**

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Luzern den vom Bundesrat am 8. September 1999 genehmigten Richtplan gesamthaft überarbeitet.

Der Regierungspräsident des Kantons Luzern hat die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans mit Schreiben vom 25. Mai 2010 dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Luzern lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplan-Text, Richtplan Luzern vom 17. November 2009
- Richtplan-Karte, Richtplan Luzern vom 17. November 2009

### **2.2 Prüfungsvoraussetzungen**

Mit Beschluss vom 17. November 2009 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern den gesamthaft revidierten kantonalen Richtplan erlassen. Mit Beschluss vom 23. Mai 2010 hat der Kantonsrat die Richtplanrevision genehmigt.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2010 hat der Regierungspräsident des Kantons Luzern den gesamthaft revidierten kantonalen Richtplan dem Bund zur Genehmigung eingereicht.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten.

### **2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen**

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

## 2.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens für die Gesamtrevision 2009 sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konsultiert worden. Materiell haben sich geäußert:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, 19. August 2010
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, 26. August 2010
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 31. August 2010
- Bundesamt für Wohnungswesen BWO, 31. August 2010
- Schweizerische Bundesbahnen SBB, 1. September 2010
- Bundesamt für Kultur BAK, 1. September 2010
- Bundesamt für Strassen ASTRA, 3. September 2010
- Bundesamt für Energie BFE, 4. September 2010
- Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, 6. September 2010
- Bundesamt für Verkehr BAV, 14. September 2010
- Bundesamt für Umwelt BAFU, 14. September 2010
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, 15. September 2010

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Gesamtrevision 2009 hat das ARE (Schreiben vom 16. Juni 2010) die Kantone Aargau, Bern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Uri und Zug gebeten Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Art. 11 Abs. 1 RPG).

Die Anliegen der Bundesstellen und Nachbarkantone wurden berücksichtigt und in den Genehmigungsbericht aufgenommen.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2011 wurde die Raumplanungsfachstelle des Kantons Luzern zum Entwurf des Prüfungsberichts angehört. Aufgrund der Rückmeldung der kantonalen Fachstelle wurden einige Korrekturen und Anpassungen im Prüfungsbericht vorgenommen. Im Zusammenhang mit der Thematik „Bauen ausserhalb der Bauzonen“ (Weiler und Kleinsiedlungen und Streusiedlungsgebiete) blieben allerdings noch Differenzen bestehen.

Der Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern wurde mit Schreiben vom 8. Juni 2011 über die Ergebnisse der Prüfung orientiert und zur Stellungnahme eingeladen. Aufgrund der bereits erwähnten Differenzen fand ein Gespräch zwischen ARE und Fachvertretern des Kantons zur Thematik „Bauen ausserhalb der Bauzonen“ (Weiler und Kleinsiedlungen sowie Streusiedlungsgebiete) statt. Dabei konnten Lösungen zur Thematik gefunden werden, welche in die Stellungnahme des Regierungsrates mit eingeflossen sind; der Prüfungsbericht wurde entsprechend angepasst. Mit dieser Stellungnahme lieferte der Kanton auch den vom ARE geforderten aktuellen Überblick zu den FFF (siehe Kapitel Landschaft).

## **3 Verfahren, Inhalt und Form**

### **3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung**

#### **3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund**

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE, wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen, im Rahmen des Controllingberichts 2006 über die geplanten Arbeiten informiert. Am 6. September 2006 hat ein so genanntes Startgespräch mit den Bundesstellen stattgefunden. Mit der Aktennotiz vom 7. September 2006 erstellte das ARE eine Übersicht der von der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) eingebrachten Hinweise zu den Handlungsfeldern der kommenden Richtplanüberarbeitung.

Im Rahmen der Behördenvernehmlassung hat eine Vorprüfung durch den Bund stattgefunden. Diese wurde mit Vorprüfungsbericht vom 6. November 2008 abgeschlossen.

Nach Einreichung der Gesamtüberarbeitung zur Prüfung und Genehmigung fand am 27. August 2010 ein Gespräch mit dem Kanton Luzern statt, in welchem nochmals auf die Inhalte der Vorprüfung des Bundes eingegangen worden ist. Der Kanton zeigte auf, in welchen Bereichen zwischenzeitlich gemäss den Hinweisen aus der Vorprüfung weitergearbeitet wurde und aus welchen Gründen in einzelnen Fällen den Anliegen des Bundes nicht oder noch nicht vollständig Rechnung getragen werden konnte.

#### **3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen**

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne und ihrer Anpassungen unter anderem voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung wurden die Nachbarkantone durch den Kanton Luzern zur Stellungnahme eingeladen.

#### **3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Gemäss Artikel 4 RPG unterrichten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Aufgaben der Planungen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

Seit anfangs 2007 wurde in mehreren Bearbeitungsphasen intensiv an der Revision des Richtplans `98 gearbeitet. Eine Behördenvernehmlassung fand vom 30. April bis Ende August 2008 statt. In der Zeit vom 2. Juni bis 31. Juli 2009 hatten Private, Gemeinden, Regionale Entwicklungsträger, Parteien, Verbände und Organisationen so-

wie Nachbarkantone im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung und Mitwirkung die Gelegenheit, zum Entwurf des kantonalen Richtplans Stellung zu nehmen.

## **3.2 Grundlagen der Richtplanung**

### **3.21 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung**

Seine raumordnungspolitischen Ziele und Raumstrukturen legt der Kanton als verbindliche Teile des Richtplans fest (siehe Kap. 3.33 und 3.34 dieses Berichts).

### **3.22 Weitere Grundlagen**

Für die Erarbeitung des Richtplans und dessen Anpassungen sind zusätzliche Grundlagen von Bedeutung. Dazu gehören einerseits die Konzepte und Sachpläne des Bundes und die Richtpläne der Nachbarkantone, andererseits aber auch die durch den Kanton erarbeiteten themenspezifischen Grundlagen.

Für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms und die diesbezügliche Richtplananpassung (genehmigt vom Bundesrat am 30. Januar 2008) wurden vom Kanton weitere Grundlagen erarbeitet. Insgesamt sind die Grundlagen ausreichend. Wo zu spezifischen Fragestellungen im Rahmen der Richtplanung noch weitere Richtplangrundlagen erforderlich sein werden und auf relevante Grundlagen des Bundes zu verweisen ist, wird dies unter Ziff. 3.3 ff. ausgeführt.

## **3.3 Inhalt des Richtplans**

### **3.31 Allgemeine Anforderungen**

In den Richtplan gehören Inhalte, die von gesamtkantonalen und überkommunalen Bedeutung sind sowie solche mit grossem oder interkantonalen Abstimmungsbedarf. Im Vordergrund stehen Vorgaben für die Umsetzung der angestrebten räumlichen Struktur, die Zuweisung der Bodennutzungen und Koordination der einzelnen Sachbereiche (Art. 5 RPV). Die für den Kanton Luzern relevanten Themen sind genügend behandelt.

### **3.32 Allgemeines**

Der Kanton strebt mit dem Richtplan eine nachhaltige Entwicklung an. Neue Vorhaben oder Anpassungen sollen anhand einer Nachhaltigkeitsbeurteilung geprüft und optimiert werden, und die regionalen Entwicklungsträger haben die Ausrichtung ihrer Planungen auf eine nachhaltige Entwicklung auszuweisen (Koordinationsaufgaben A4-1 und A4-2).

### **A1 Aufgaben der kantonalen Richtplanung**

Im Kapitel A1 „Aufgaben der kantonalen Richtplanung“ im Abschnitt Verbindlichkeit ist die Aussage zum Bund zu einseitig formuliert. Vielmehr sollte eine Formulierung gewählt werden, welche auf eine gegenseitige Koordination der Bundesplanungen bzw. -vorhaben und des kantonalen Richtplans hinweist.

Hinweis für die Genehmigung: Der Bund nimmt die Formulierung: „Der Bund hat insbesondere bei seinen Bauvorhaben und Sachplanungen den kantonalen Richtplan zu berücksichtigen“ mit der Genehmigung lediglich zur Kenntnis.

### **A4 Nachhaltige Entwicklung**

Der kantonale Richtplan orientiert sich an der Leitidee der nachhaltigen Entwicklung und strebt damit eine Optimierung der raumwirksamen Tätigkeiten in den drei Dimensionen an. Der Bund begrüsst diese Ausrichtung bei der Richtplanerarbeitung, da so der Kanton und die regionalen Entwicklungsträger ihre Verantwortungen gegenüber den zukünftigen Generationen wahrnehmen können.

### **3.33 Raumordnungspolitische Ziele**

Im Kapitel Z „Raumordnungspolitische Zielsetzungen“ gab es seit der Vorprüfung zweckdienliche Veränderungen und Ergänzungen. Mit seiner strategischen Ausrichtung setzt sich der Kanton noch deutlicher den Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung innerhalb des Metropolitanraums Zürich und als eigenständige Drehscheibe in der Zentralschweiz.

Die Zielsetzungen und Grundsätze im vorliegenden Richtplanentwurf umfassen die Themenbereiche Raumstruktur, Siedlung, Mobilität, Landschaft sowie Ver- und Entsorgung. Mit diesen übergeordneten Zielsetzungen und den Festlegungen zur Raumstruktur (R1 bis R9) gibt sich der Kanton den Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung.

#### **Z1-3 Raum- und Zentrenstruktur sowie Entwicklungsstrategie**

In der überarbeiteten Festlegung Z1-3 bekennt sich der Kanton gegenüber den Vorprüfungsunterlagen deutlicher zu einer Differenzierung der räumlichen Entwicklung. Daraus werden wirtschaftliche Impulse erhofft, welche nicht nur die Zentren, sondern auch die übrigen kantonalen Gebiete fördern sollen. Die erarbeiteten Grundsätze unterstreichen dabei die definierten Entwicklungsräume und weisen zielgerichtet auf mögliche Entwicklungs- und Abstimmungspotenziale hin. Es wird begrüsst, dass der Grundsatz „Förderung der Regionalzentren“ im Sinne der Neuen Regionalpolitik nun gut in den Richtplan integriert wird.

Im Bereich der Hauptentwicklungssachse sollte der Kanton bewusst die angestrebte Siedlungsentwicklung auf das bestehende Siedlungsgebiet lenken, da sonst die Gefahr der Zersiedelung besteht.

#### ***Z1-4 Regionale Entwicklungsträger, Aufgabenteilung***

In der überarbeiteten Festlegung Z1-4 konzentriert sich der Kanton vor allem auf die regionalen Entwicklungsträger und deren organisatorische Strukturen. Der Bund begrüsst die Schaffung von regionalen Entwicklungsträgern zur überkommunalen Koordination. Er weist aber darauf hin, dass der Kanton in verschiedenen Bereichen, insbesondere Siedlung, Lenkungsfunktionen zu erfüllen hat, welche nicht an die Gemeinden oder die regionalen Entwicklungsträger abgegeben werden können. Für eine zweckmässige Steuerung der Siedlungsentwicklung muss der Kanton den regionalen Entwicklungsträgern konkrete Vorgaben im Bereich der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung machen. Für den Bund bleibt der Kanton der Hauptansprechpartner für Fragen der Raumplanung, auch im Bereich der Koordination von Siedlung und Verkehr.

#### ***Z2-2 Förderung der Siedlungs- und Wohnqualität***

Aus Sicht des BWO sollte die raumordnungspolitische Zielsetzung Z2-2 um den Aspekt des Grundsatzes der Sozialverträglichkeit ergänzt werden. Die Sozialverträglichkeit steht dabei für die Befriedigung der Bedürfnisse nach Wohnraum aller Bevölkerungsgruppen, insbesondere Familien, schlecht Verdienende und Gruppen mit besonderen Anforderungen (Behinderte, Alte, Fahrende). Es soll für ein ausgewogenes Wohnangebot gesorgt werden, auch an attraktiven und gut erreichbaren Orten.

#### ***Z2-3 Förderung des Wirtschaftsstandortes***

In der überarbeiteten Festlegung Z2-3 wird gegenüber dem alten Richtplan auf die Stärken als Wirtschaftsstandort fokussiert. Es werden klare und richtungweisende Entwicklungsgrundsätze für den Wirtschaftsstandort Luzern formuliert. Mit solchen gestrafften und deutlichen Vorgaben setzt der Kanton für die künftige wirtschaftliche Entwicklung einen Rahmen, der jedoch unbedingt bei der weiteren Umsetzung im Einzelnen mit der übrigen räumlichen Entwicklung abgestimmt werden muss.

### **3.34 Raumstrukturen**

Im Kapitel R „Raumstrukturen“ gab es seit der Vorprüfung ebenfalls grundlegende Veränderungen.

#### ***R1 Raum- und Zentrenstruktur***

Die räumlichen Aussagen im Kapitel R1 sind konkreter geworden. Die Haupt-, Regional- und Subzentren kombiniert mit der Hauptentwicklungsachse bilden das Rückgrat für die wirtschaftliche Entwicklung und Positionierung des Kantons Luzern im Standortwettbewerb. Mit den darauf abgestimmten Koordinationsaufgaben werden die einzelnen Zentren nach den räumlichen Vorzügen und regionalen Qualitäten gefördert. Die Querverweise schaffen eine gute Abstimmung innerhalb der verschiedenen Themenbereiche des Richtplans.

## **R2 Regionale Entwicklungsträger**

Der Bund begrüsst die Überarbeitungen im Kapitel R2. Der Fokus liegt hier primär auf der Schaffung und Stärkung zukünftiger Strukturen durch die regionalen Entwicklungsträger. Aufgaben, Instrumente und Kompetenzen wurden klarer herausgearbeitet und festgehalten. Mit dem Querverweis zur Koordinationsaufgabe A4-2 im Kapitel Nachhaltige Entwicklung wird sogar die Nutzung des kantonalen Beurteilungsinstrumentariums zur Nachhaltigen Entwicklung festgesetzt.

Um den dynamischen, räumlichen Prozessen besser entsprechen zu können, soll die Weiterentwicklung von Handlungsschwerpunkten mit Hilfe von Konzepten erfolgen, anstatt im Richtplan. Hier muss der Bund nochmals darauf hinweisen, dass der Kanton selber Lenkungsfunktionen zu erfüllen hat, welche nicht an die Gemeinden oder die regionalen Entwicklungsträger abgegeben werden können. Wichtige Vorgaben, nicht nur im Siedlungsbereich, muss der Kanton im Richtplan abhandeln.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, wichtige Ergebnisse der regionalen Konzepte, die in verschiedenen Themenbereichen geplant sind, wieder in den Richtplan einfliessen zu lassen.

## **R3-2 Räumliche Zuordnung von öffentlichen Bauten und Anlagen**

Der Kanton kann für seine Bauten verpflichtend Vorgaben für die räumliche Zuordnung machen. Der Bund kann dadurch für seine Anlagen jedoch nicht gebunden werden.

## **R4 Neue Regionalpolitik (NRP)**

Das SECO merkt an, dass die Verbindung von Raumplanung und NRP gelungen ist. Die Behandlung des Themas NRP kann als ausführlich und vorbildlich eingestuft werden.

## **R5 Pärke von nationale Bedeutung**

Das BAFU begrüsst die Aussagen zu den Pärken. Es wird allerdings festgestellt, dass die Angaben gemäss Merkblatt des ARE vom 31. August 2009 zur Bezeichnung von Pärken gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) im kantonalen Richtplan nur teilweise enthalten sind. Wie bereits in der Vorprüfung vom 27. Juni 2008 angemerkt, sind die Zielsetzungen der Pärke und insbesondere der Biosphäre Entlebuch sehr vage formuliert. Die Abgrenzungen der UNESCO Biosphäre Entlebuch fehlen in der Richtplankarte. Vorgaben für die Umsetzung, insbesondere durch Kanton und Gemeinden, werden nicht erwähnt.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, die Angaben gemäss Merkblatt des ARE „Bezeichnung von Pärken nach NHG im kantonalen Richtplan“ zu vervollständigen. Der Perimeter der UNESCO Biosphäre Entlebuch / Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung ist in die Richtplankarte aufzunehmen.

### ***R6 Tourismus, Freizeit und Erholung***

Laut Kanton ist eine Positivplanung der Standorte grosser Freizeitanlagen nicht zweckmässig. Die zukünftigen Entwicklungen im Freizeitbereich seien dazu nicht genügend abschätzbar. Die Koordination der Anlagen wird als Aufgabe der regionalen Entwicklungsträger definiert. In der Koordinationsaufgabe R6-4 sind entsprechend der regionale Entwicklungsträger als federführend und das rawi als Beteiligte aufgeführt. Die regionalen Entwicklungsträger haben dabei insbesondere auf die Berücksichtigung der Landschaft und eine verstärkte Vernetzung und Koordination der Anlagen zu achten.

Der Bund versteht zwar die Haltung des Kantons, flexibel auf neue Trendsportarten, wie z. B. Wakeboarden, Gleitschirmfliegen oder Kitesurfen reagieren zu können, dennoch existieren bereits Sportarten, wie z. B. Golf, Eishockey und Ski, bei denen eine Anlagen- bzw. Gebietsplanung ohne Weiteres möglich ist. Der Bund weist hiermit deutlich darauf hin, dass Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Landschaft, wie beispielsweise Intensiverholungs- und Skigebiete rechtzeitig im kantonalen Richtplan räumlich festzusetzen sind. Für andere Anlagen, wie z. B. Golfplätze sollen zumindest Vorgaben an die nachgeordnete Planung, im Sinne von Kriterien, gemacht werden.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Landschaft, wie beispielsweise Intensiverholungs- und Skigebiete, rechtzeitig im Richtplan räumlich festzusetzen.

### ***R7 Abstimmung Siedlung und Verkehr, Agglomerationsprogramm***

Die Koordinationsaufgaben zum Kapitel R7 entsprechen inhaltlich der am 30. Januar 2008 vom Bundesrat genehmigten Anpassung des Richtplans zum Agglomerationsprogramm. Mit der kartographischen Darstellung der betroffenen Gemeinden auch der Nachbarkantone, die innerhalb des Agglomerationsperimeters lokalisiert sind, wird die nötige Übersichtlichkeit geschaffen.

Die in der Vorprüfung noch geltende Präzisierung (Koordinationsaufgabe R7-1, letzter Absatz) des Termins für die Anpassungen der Richt- und Nutzungspläne der Gemeinden „bis Ende 2012“ wurde jedoch wieder gestrichen und „auf Bedarf“ geändert. Der Bund weist darauf hin, dass die inhaltliche und zeitliche Abstimmung der kommunalen Nutzungsplanungen in der Agglomeration und deren Verknüpfung mit den Verkehrsvorhaben ein Kernanliegen der Agglomerationsprogramme ist. Es wird davon ausgegangen, dass eine rechtzeitige Anpassung der Nutzungspläne gewährleistet werden kann.

Der Bund weist für die Koordinationsaufgabe R7-1 darauf hin, dass der Koordinationsstand von Massnahmen, z. B. der B-Liste, allein von deren räumlichen Abstimmung abhängig ist.

Der Bund weist in Bezug auf die Terminologie (S. 52, 3. Absatz) darauf hin, dass zwischen Bund und Träger der Agglomerationsprogramme Leistungs- und Finanzierungs-

vereinbarungen und nicht Programm- und Projektvereinbarungen abgeschlossen werden.

### **3.35 Siedlung**

#### ***S1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung***

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Richtplan 1998, der Feststellung der relativ hohen Baulandreserven und dem starken Trend zu Neueinzonungen wären griffigere Aufträge an die Gemeinden und die regionalen Entwicklungsträger zu erwarten, als die im vorliegenden Richtplan festgehaltenen.

Der Bund begrüsst die Koordinationsaufgabe S1-5, die Kriterien für Neueinzonungen formuliert und kompensatorische Auszonungen verlangt, wenn die Kriterien nicht erfüllt sind. Begrüsst wird insbesondere auch die Anforderung, dass Gewähr für die Überbauung innerhalb einer bestimmten Frist gegeben sein muss. Die Anforderungen für Neueinzonungen sollten jedoch auch eine minimale, qualitative Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (öV) enthalten, um eine gute Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr zu gewährleisten.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, die Koordinationsaufgabe S1-5 mit den Anforderungen an eine öV-Erschliessung zu ergänzen.

Nach Artikel 3 RPG sind die Siedlungen in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Die kantonalen Siedlungstrennräume (S1-1) in Ergänzung mit den noch festzulegenden regionalen Siedlungsbegrenzungen (S1-2) sind in ihrer Konzeption wichtige Steuerungsinstrumente. Ohne konkrete Vorgaben/Kriterien besteht indessen das Risiko, dass die regionalen Siedlungsbegrenzungen grossflächige Gebiete ausserhalb der Bauzonen einschliessen. In der Richtplankarte liegen die festgesetzten Siedlungstrennräume relativ weit weg vom heutigen Siedlungsgebiet. Somit kann deren Wirkung tatsächlich erst dann eintreten, wenn das Siedlungsgebiet an die Begrenzung herangewachsen ist. Obschon die Koordinationsaufgabe S1-1 gute Absichten verfolgt, wird sich die reale Wirkung erst in weiterer Zukunft entfalten.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, in einer nächsten Anpassung, konkrete Vorgaben/Kriterien für die Festlegung von regionalen Siedlungsbegrenzungen im Richtplan zu erarbeiten.

Die zur Zeit im Parlament hängige Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 2010 [BBl 2010 1049 ff.]) enthält insbesondere Mindestanforderungen des Bundes an die Richtpläne im Bereich Siedlung und Vorgaben zu den Bauzonen. Im Zusammenhang mit dieser Teilrevision sind 2010 auch die Erarbeitung einer technischen Richtlinie zur Bauzonendimensionierung sowie die Überarbeitung des Leitfadens Richtplanung zum Themenbereich Siedlung in Angriff genommen worden. Der Kanton muss in Folge dessen davon ausgehen, dass bei Inkrafttreten der Teilrevision RPG eine Überarbeitung bzw. Ergänzung des Kapitels Siedlung im Richtplan sowie der zugehörigen Grundlagen notwendig werden wird.

Da mit dem vorliegenden Richtplankapitel zentrale Aufgaben im Siedlungsbereich an die regionalen Planungsträger delegiert und nur wenig konzise Vorgaben dazu gemacht werden, ist aus Sicht des ARE nicht sichergestellt, dass die Vorgaben von Artikel 15 RPG eingehalten werden. Der Kanton wird deshalb angehalten, dieser Thematik besondere Beachtung zu schenken.

**Auftrag im Rahmen der Genehmigung:** Der Kanton stellt sicher, dass bis zu einer Anpassung des Richtplans im Bereich Siedlung Neueinzonungen nur sehr zurückhaltend zugelassen werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Bedarf an Bauzonen nach Artikel 15 RPG nicht überschritten wird.

### **S2 Siedlungerschliessung und -gestaltung**

Die Umsetzung einer Siedlungsverdichtung und -entwicklung nach innen ist dann schwierig, wenn es im Kanton an einer Übersicht der Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet fehlt. Laut Kanton unterstützen alle Koordinationsaufgaben im Kapitel S2 die Siedlungsentwicklung nach innen. Die Federführung für die Durchführung von entsprechenden Massnahmen liegt aufgrund der geltenden eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen weitestgehend bei den Gemeinden. Der Kanton spricht selbst davon, dass er dort nicht massgeblich eingreifen kann und will, jedoch das Mögliche zur Umsetzung der Koordinationsaufgaben beiträgt. Der Bund möchte den Kanton hiermit auf seine Verantwortung zur Siedlungssteuerung hinweisen. Im Zuge der Genehmigung der Nutzungspläne besteht die Möglichkeit, restriktiv Massnahmen zu verlangen, wenn in den Gemeinden z. B. zu grosse Bauzonenreserven bestehen. Einen guten Rahmen dazu gibt sich der Kanton, indem er für Neueinzonungen eine weitgehende Ausschöpfung der Nutzungsreserven der Bauzonen verlangt.

**Auftrag:** Der Kanton wird aufgefordert, die Situation bezüglich der inneren Nutzungsreserven, sobald diese erhoben sind, dem Bund darzulegen.

Die Verdichtung und Erneuerung bestehender Quartiere (S2-3) ist eine zentrale Massnahme, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu konkretisieren. Der Bund begrüsst die Koordinationsaufgabe S2-3, die eine solche Massnahme vorschreibt. Damit die Gemeinden diese Massnahme zielführend umsetzen können, sollte der Kanton klare Kriterien, wie z. B. minimale Ausnützungsziffern, vorgeben.

### **S3 Ortsbilder und Kulturdenkmäler**

Im Kapitel S3 werden sowohl das „Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz“ (ISOS) als auch das „Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz“ (IVS) erwähnt. Zu beiden Inventaren steht, dass sie nicht Teil einer verbindlichen Planung seien, sondern lediglich orientierenden Charakter hätten. Diese Formulierung trifft so nicht zu. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass Bundesinventare zu berücksichtigen sind (Bundesgerichtsurteil von Rüti, BGE 135 II 209 vom 1. April 2009).

**Auftrag:** Der Kanton wird aufgefordert, die Formulierung im Erläuterungstext (S.69/79) entsprechend anzupassen.

Die Koordinationsaufgabe S3-2 „Kantonal geschützte Kulturdenkmäler“ enthielt im Entwurf zur Gesamtrevision einen Hinweis auf die Notwendigkeit eines angemessenen Umgebungsschutzes von Kulturdenkmälern in der Nutzungsplanung: „...sorgen durch geeignete Massnahmen in der Nutzungsplanung für einen angemessenen Umgebungsschutz“. Dieser Teil des Kapitels wurde in der Genehmigungsfassung gestrichen. Die Umgebung muss jedoch, gleich wie das Denkmal auch, so erhalten werden, damit das Denkmal in seiner räumlichen Wirkung nicht geschmälert wird. Das Aufzeigen und Festlegen von Massnahmen zum Schutz der Umgebung in der Nutzungsplanung vermeidet dabei Konflikte in den Baubewilligungsverfahren.

#### ***S4 Weiler und Kleinsiedlungen***

Der Richtplan enthält Aussagen und Festlegungen zu den Kleinsiedlungen gemäss Artikel 33 RPV. Gemäss geltender Praxis zu Artikel 33 RPV sollte der Richtplan folgende Angaben enthalten: Definition der Kleinsiedlungen, Kriterien für die Ausscheidung von Zonen nach Artikel 33 RPV sowie Aussagen zu den Änderungsmöglichkeiten an der bestehenden Bausubstanz.

##### ***Definition der Kleinsiedlungen:***

Der Richtplan 2009, der im Wesentlichen den Inhalt des Richtplans 1998 übernimmt, enthält jedoch keine Definition der Kleinsiedlung.

Der Erläuterungsbericht zum Richtplan 1998 enthält jedoch eine Definition, auf die zurückgegriffen werden kann (S. 36 f. des Erläuterungsberichts 1998). Begriffswesentliche Merkmale einer Kleinsiedlung im Sinne von Artikel 33 RPV sind (vgl. VLP-Publikation „Massgeschneiderte Lösungen für Kleinsiedlungen im ländlichen Raum“):

- Häusergruppe von mindestens 5 - 10 bewohnten Gebäuden;
- traditioneller Siedlungsansatz (d. h. keine Streubauten neueren Datums);
- geschlossenes Siedlungsbild (d. h. nicht mehr als 20-30 m Abstand zwischen den Häusern);
- klare räumliche Trennung von der Hauptsiedlung (d. h. mindestens 200-300 m).

Eine Durchsicht der bisher ausgeschiedenen Weilerzonen hat ergeben, dass mehrere Weilerzonen die oben aufgeführten Merkmale nicht erfüllen (z. B. Ebikon – Stube, Ettiswil – Usserdorf, Hohenrain – Güniken, Malters – Zihl, Pfaffnau – Sagen).

##### ***Erhaltung der Kleinsiedlungen:***

Gemäss der richtungweisenden Festlegung S4 sollen ländliche Kleinsiedlungen nicht bloss erhalten, sondern „massvoll weiterentwickelt“ werden können. Weilerzonen gemäss Artikel 33 RPV sind „Nichtbaugebiete/-zonen“. Sie erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 15 RPG nicht. Das Errichten von Neubauten ist nur ausnahmsweise zum Füllen einer allfälligen Lücke innerhalb des Zonenperimeters zulässig. Ansonsten braucht es eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 24 ff. RPG. Die in der Koordinationsaufgabe S4-2 aufgeführten An-, Neben- und Kleinbauten sind in einer Weilerzone

an sich somit möglich. Es ist aber generell Zurückhaltung zu üben, um Ortsbild und Charakter der Kleinsiedlung nicht zu gefährden.

*Zonenperimeter:*

Weilerzonen dienen vor allem der Erhaltung, weniger der baulichen Entwicklung bzw. Ausdehnung, bestehender Kleinsiedlungen. Der Zonenperimeter ist deshalb eng um die Siedlung zu ziehen. In dieser Hinsicht bedürfen viele der bisher ausgeschiedenen Weilerzonen einer Anpassung (z. B. Escholzmatt – Feldmoos, Ettiswil – Usserdorf, Malters – Blatten, Schongau – Hinderdorf, Schötz – Gläng, Wikon – Mosersagi).

*Landwirtschaft:*

Es ist darauf zu achten, dass die Ausscheidung einer Weilerzone die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe inner- und ausserhalb der Kleinsiedlung nicht behindert und insbesondere nicht dazu führt, dass Landwirtschaftsbetriebe bzw. landwirtschaftliche Bauten aus der Kleinsiedlung hinausgedrängt werden. Diese Problematik ist im Richtplangentext zu thematisieren.

*Berücksichtigung der Weiler bei der Bauzonendimensionierung:*

Die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse zu berücksichtigen.

Bezüglich des Umgangs mit den Weilerzonen bestanden bis zur Konsultation des Regierungsrates zwischen Bund und Kanton Differenzen, welche in einem Gespräch zwischen ARE und kantonalen Fachvertretern thematisiert wurden. Als Ergebnis dieses Gespräches stellt der Kanton nun folgendes Vorgehen in Aussicht:

- Der Kanton erstellt innert zweier Jahre ab Richtplangenehmigung ein Dokument, welches die aus Sicht des Bundes noch fehlende Definition der Weilerzonen beinhaltet und die Anforderungen (z. B. mittels Kriterien) für den Umgang mit zu genehmigenden Weilerzonen beschreibt.
- Die bestehenden Weilerzonen werden im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen einzelfallweise durch die zuständige kantonale Behörde überprüft.
- Im Rahmen des periodischen Monitorings und Controllings zum kantonalen Richtplan sowie der Berichterstattung an den Bund kann, soweit zweckmässig, auf den jeweiligen Stand der Überprüfung der Weilerzonen eingegangen werden.
- Gestützt auf eine Ergänzung der Definition der Weilerzonen im Richtplan und das zu erarbeitende Dokument für den Umgang mit Weilerzonen kann bei einer nächsten Richtplanrevision die Koordinationsaufgabe S4-2 vom Koordinationsstand Zwischenergebnis zu Festsetzung geändert werden. Damit wären die Voraussetzungen für die Festlegung neuer Weilerzonen gegeben, obwohl dafür gemäss Aussage des Kantons zur Zeit keine Absicht besteht.

Änderungen für die Genehmigung:

In der Koordinationsaufgabe S4-1 wird der erste Satz wie folgt geändert: „Die regionalen Entwicklungsträger ~~bezeichnen~~ ordnen die erhaltenswerten Kleinsiedlungen ~~und ordnen sie~~ entsprechend ihrer Struktur den Weilertypen A, B und C zu.“

Die Koordinationsaufgabe S4-2 wird als Zwischenergebnis anstatt als Festsetzung genehmigt.

Auftrag im Rahmen der Genehmigung:

Der Kanton erstellt innert zweier Jahre ab Richtplangenehmigung ein Dokument, welches die aus Sicht des Bundes noch fehlende Definition der Weilerzonen beinhaltet und die Anforderungen (z. B. mittels Kriterien) für den Umgang mit zu genehmigenden Weilerzonen beschreibt. Die bestehenden Weilerzonen werden im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen einzelfallweise durch die zuständige kantonale Behörde überprüft.

Der kantonale Richtplan soll insbesondere die Bedürfnisse der Fahrenden berücksichtigen und konkrete Stand- und Durchgangsplätze vorsehen. Der Standbericht `05 „Fahrende und Raumplanung“ der Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ stellt im Kanton einen Mangel an Standplätzen in Luzern und Sursee/Seetal fest sowie an einem Durchgangsplatz in Willisau. Der Bund begrüsst zwar, dass die Thematik im Richtplan Berücksichtigung findet, stellt jedoch fest, dass sie im Kapitel Weiler und Kleinsiedlungen einen Fremdkörper darstellt.

Hinweis für eine nächste Überarbeitung: Der Kanton wird aufgefordert, die Thematik der „Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende“ in ein eigenes Kapitel im Bereich Siedlung zu überführen.

**S5 Wohnschwerpunkte**

Der Begriff exklusive Wohnlage ist missverständlich, da er impliziert, gewisse Bevölkerungsschichten auszuschliessen (excludere). In diesem Sinne würden exklusive Wohnlagen als unzulässig erscheinen.

Das Ziel, möglichst attraktive Wohnlagen anzubieten, entspricht dem Planungsgrundsatz von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 RPG, da solche Wohnlagen regelmässig eine hohe Wohnqualität aufweisen. Bei der Ausscheidung von Bauzonen an solchen Wohnlagen gelten allerdings auch die anderen Ziele und Grundsätze des RPG. Das heisst, dass sich Grösse, Lage und Ausgestaltung von Bauzonen in erster Linie an raumplanerischen Kriterien orientieren müssen und dass die Grundsätze der haushälterischen Bodennutzung zu gewährleisten sind. Der Kanton ist angehalten, dies bei der weiteren Konkretisierung der Aufgabe, die zur Zeit erst als Vororientierung aufgenommen wird, und bei der Ausscheidung von Wohnzonen zu gewährleisten.

Laut BWO müssen die Anliegen der Zugänglichkeit zu attraktivem Wohnraum, für alle Bevölkerungsschichten, besser in Kapitel S5 einfließen. Die angestrebte räumliche Entwicklung sollte ebenfalls soziale Aspekte, wie eine ausgeglichene Gesellschaftsstruktur, sozialen Zusammenhalt sowie chancengerechtes Teilhaben am gesellschaft-

lichen Leben mitberücksichtigen. Zwar wird die Ansiedlung von grundsätzlich allen Einkommenskategorien als übergeordnete Zielsetzung der „angestrebten räumlichen Entwicklung“ erwähnt, allerdings wird, in Anbetracht der Marktkräfte, der in zentralen und exklusiven Wohnlagen geschaffene Wohnraum benachteiligten Bevölkerungsschichten kaum zugänglich sein. Dazu braucht es eine explizitere Zielvorgabe bzw. das Treffen unterstützender Massnahmen.

### **S6 Entwicklungsschwerpunkte (ESP)**

Das ARE begrüsst die Festsetzung von im Agglomerationsprogramm Luzern aufgeführten Entwicklungsschwerpunkten.

Die Differenzierung der Entwicklungsschwerpunkte je nach Nutzungstyp ist begrüssenswert, da die räumlichen Auswirkungen je nach Nutzung sehr unterschiedlich sind.

Es ist aber auch zu bedenken, dass die meisten Entwicklungsschwerpunkte ein erhebliches Verkehrsaufkommen auslösen können, wobei eine gute Erschliessung durch den öV unerlässlich ist.

**Auftrag für eine nächste Richtplananpassung:** Der Kanton wird aufgefordert, eine minimale, qualitative Erschliessung der ESP durch den öV als Anforderung festzulegen.

Unter den aufgeführten ESP der Koordinationsaufgabe S6-1 befinden sich auch solche, die das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS tangieren. Anhand der Angaben im Richtplan lässt sich allerdings nicht abschätzen, ob mit den Vorhaben negative Auswirkungen auf die Ortsbilder verbunden sind. Die ENHK empfiehlt, bei den jeweiligen Vorhaben die Rahmenbedingungen bzw. Schutzwirkungen des ISOS zu berücksichtigen und frühzeitig die zuständige kantonale Fachstelle in die Planungen einzubeziehen.

### **S7 Strategische Arbeitsgebiete**

Mit der räumlichen Festlegung der Standorte für strategische Arbeitsgebiete ermöglicht der Kanton eine frühzeitige, konkrete, räumliche Abstimmung solcher Standorte auf Stufe Richtplanung. Das ASTRA weist darauf hin, dass die Kosten für allfällige, durch die Realisierung von strategische Arbeitsgebieten notwendige Ausbauten der betroffenen Nationalstrassen-Anschlüsse vollumfänglich durch den Kanton zu tragen sind. Es wird deshalb empfohlen, das ASTRA bei der Planung solcher Gebiete mit Auswirkungen auf die Nationalstrassen von Anfang an mit einzubeziehen.

### **S8 Verkehrsintensive Einrichtungen**

Laut Kanton besteht seit der Genehmigung des regionalen Richtplans R21 2004 die Praxis, dass der kantonale Richtplan Regeln zur grossräumigen Anordnung von VE vorgibt, die konkrete Standortfestlegung jedoch auf regionaler Stufe erfolgt. Aufgrund dieser bewährten Praxis wird zwar an dieser grundsätzlichen Aufteilung nichts geändert, dennoch wurden die Standortkriterien für VE als Vorgaben für die regionalen Entwicklungsträger signifikant erweitert. Der Bund begrüsst die Ergänzung der Koordinationsaufgaben S8-2 und S8-3, weist aber darauf hin, dass einige Kriterien nicht

konkret genug sind. Eine Konkretisierung der Kriterien, u. a. bezüglich der Erschliessungsgüte durch den öffentlichen Verkehr, ist nötig. Die „genügende Erschliessung“ durch den motorisierten Verkehr sollte ebenfalls präzisiert werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage der genügenden Kapazität des Strassennetzes. Die Entwicklungsschwerpunkte, an denen sich die Standorte für VE gemäss Richtplan orientieren sollen, befinden sich oft entlang von Nationalstrassen. Die Ansiedlung von Einkaufszentren könnte zu Kapazitätsproblemen auf dem Nationalstrassennetz führen.

### ***S9 Technische Gefahren***

Die Störfallrisiken sind sowohl für die Bahnen als auch für die Strassen und Rohrleitungen zu berücksichtigen. Die kantonale Störfallfachstelle erarbeitet als Grundlage für die Richt- und Nutzungsplanung eine Konsultationskarte technische Gefahren, welche periodisch aktualisiert wird. Der Bund begrüsst besonders die Planungsgrundsätze der Koordinationsaufgabe S9-2, welche auch die Anliegen der Anlagenbetreiber nach Planungssicherheit anspricht. Die Massnahmen zur Umsetzung der raumplanerischen Störfallvorsorge sollten im Richtplan mit dem Hinweis auf die Planungshilfe „Raumplanung und Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnlinien“ (ARE/BAFU/BAV) ergänzt werden.

### **3.36 Mobilität**

Die Gesamtverkehrspolitik des Kantons setzt die Priorität auf die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs, einen Schwerpunkt auf die Entwicklung des motorisierten Individualverkehrs und will den nicht motorisierten Individualverkehr fördern (M1). Der Kanton strebt also eine nachhaltige Mobilität an. Diese Stossrichtung ist begrüssenswert, da nur so adäquat auf die Problematik des vorgesehenen Verkehrswachstums reagiert werden kann.

Den Schwerpunkt der Verkehrsentwicklung auf die Agglomeration Luzern zu setzen, erachtet der Bund als sachgerecht, da dies die Agglomerationspolitik unterstützt. Die Bereitstellung eines Verkehrs- und eines Mobilitätsmanagements, welche dazu beitragen sollen, die bestehende Verkehrsinfrastruktur optimal auszunützen, ist anerkanntenswert.

### ***M2 Nationalstrassen***

Gemäss der Beurteilung des Bundes im Rahmen der Abklärungen zur Programmbotschaft "Engpassbeseitigung Nationalstrassen" handelt es sich beim Nationalstrassenabschnitt, für den Luzern einen Bypass wünscht, um einen Engpass Stufe I (Horizont 2020). Aus nationaler Sicht und im Hinblick auf die gegenwärtig absehbaren Finanzierungsmöglichkeiten ist das Vorhaben deshalb nicht vordringlich und wurde dem Modul 3 zugeteilt.

Vor diesem Hintergrund weist der Bund darauf hin, dass Projekte im Modul 3 nicht finanziert sind. Dem Kanton steht es natürlich frei, trotz nicht gesicherter Finanzierung

des Bypass' Luzern, die Realisierung der entsprechenden Massnahme der Koordinationsaufgabe M2-1 bis zur Neu beurteilung in vier Jahren zu konkretisieren.

Aufgrund der Informationen der Richtplan-Karte, in welcher die Wildtierkorridore, Wildtierwechsel-Bereiche und Vernetzungsachsen für Kleintiere (Engnisse) klar bezeichnet sind, geht das BAFU davon aus, dass die Projekte der Koordinationsaufgaben M2-1 und M2-2 negative Auswirkungen auf das Vernetzungssystem der Fauna haben werden. Das BAFU würde es als sinnvoll erachten, direkt auf die Kapitel im Text quer zu verweisen, in denen auf die Thematik Vernetzung eingegangen wird, konkret auf L1-3 und L1-4.

Solche Querverweise würden die Thematik der Vernetzung ebenfalls in den Koordinationsaufgaben M3-1 (Projekte Emmen, Littau und Dierikon), M3-2 (Linienführungen „Hochdorf-Ballwil-Eschenbach-Inwil“ und „Alberswil-Schötz“, BLN-Objekt 1318 „Wauwilermoos“) und M5-2 (Vorhaben „zweites Bahngleis zwischen Luzern und Wolhusen“ und „Wiggertalbahn zwischen Willisau und Nebikon“) verdeutlichen.

Der Bund möchte zum Vorhaben M2-2 „A2-Anschluss Rothenburg“ darauf hinweisen, dass ein neuer Autobahnanschluss, der am Rande der Agglomeration Luzern liegen wird, erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung, und zwar im Sinne einer Ausbreitung der Verstädterung in die nördlichen umliegenden Gemeinden haben könnte. Um eine Zersiedelung in dieser Region eindämmen zu können, ist es sehr wichtig, dass das Vorhaben zukünftig mit der Siedlungsentwicklung eng abgestimmt wird und mit flankierenden Massnahmen verknüpft wird.

### **M3 Kantonsstrassen**

Der Richtplan sieht einige Ausbauten (Umfahrungen, Spangen) beim kantonalen Strassennetz vor. Oftmals soll mit diesen Vorhaben eine Entlastung der Wohn- und Zentrumsgebiete erreicht werden. Das ARE weist darauf hin, dass solche Ausbauten mit flankierenden Massnahmen zur Entlastung des Zentrums, z. B. Rückbau, verknüpft werden sollten, um die gewünschte Wirkung auch tatsächlich zu erzielen.

In Bezug auf richtplanrelevante A-Massnahmen des Agglomerationsprogramms Luzern macht das ARE darauf aufmerksam, dass eine Differenz zwischen dem Agglomerationsprogramm Luzern und dem kantonalen Richtplan Luzern bezüglich der Begrifflichkeit „Optimierung Seetalplatz“ (siehe Einzelmassnahme M3.1 des Ergänzungsberichts 2007, Agglomerationsprogramm Luzern) und „Sanierung Seetalplatz und Zufahrtsstrassen“ (siehe kantonaler Richtplan Luzern, M3-1 Raumwirksame, richtplanrelevante Strassenprojekte) besteht. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Instandhaltungskosten (sprich Sanierungen) nicht über den Infrastrukturfonds finanziert werden können.

**Auftrag:** Der Kanton wird aufgefordert, die Differenz zwischen dem Agglomerationsprogramm Luzern und dem Richtplantext bezüglich der Begrifflichkeiten bei einem Neudruck des Richtplans wie folgt zu korrigieren: „Emmen, Littau: ~~Sanierung~~ Optimierung Seetalplatz und Zufahrtsstrassen“.

In der Koordinationsaufgabe M3-2 „Ausbauoptionen“ weist der Bund darauf hin, dass die geplante Kantonsstrasse Albertswil-Schötz (Vororientierung) das BLN-Objekt Nr. 1318 „Wauwilermoos“ tangiert. Der Umfang der Auswirkungen kann jedoch gestützt auf die Richtplanunterlagen nicht beurteilt werden. Der Bund geht davon aus, dass der potentielle Konflikt mit dem BLN-Objekt vor einer allfälligen Festsetzung bereinigt und die ENHK frühzeitig involviert wird.

#### **M5 öffentlicher Verkehr**

In der Koordinationsaufgabe M5-2 „Schieneninfrastruktur“ sollte laut SBB eher von überregionalem Interesse als von nationalem Interesse gesprochen werden. Mit dem Begriff "überregionales Interesse" könnte unterstrichen werden, dass der Nutzen nicht nur auf den Kanton Luzern beschränkt ist, sondern auch Verkehrsrelationen begünstigt werden, die, je nach Angebotskonzept, auch überregionale Vorteile bieten. Hier ist insbesondere auf die zwei Effekte des Tiefbahnhofs hinzuweisen: a. Fahrzeitverkürzung für die Relation Luzern - Zürich, die auch die Umsteigerelationen in Zürich begünstigt und b. Möglichkeiten zur Angebotsanpassung und -flexibilisierung auf anderen Achsen, (Olten, Bern, Lenzburg) durch freiwerdende Trassen in der Zufahrt Luzern. Der Bund nimmt die jetzige Formulierung vorerst nur zur Kenntnis. Die in den Erläuterungen zu den „Massnahmen im Raum Luzern Agglomeration“ (S. 102, zweitletzter Absatz) erwähnte Einigung zwischen den Kantonen LU, OW, NW und den SBB bezüglich Kapazitätsausbau der Zufahrt zum Bahnhof Luzern ist für den Bund nicht verbindlich. Massgebend dafür sind einzig die Abklärungen und Festlegungen im Rahmen der zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEB) bzw. Bahn 2030. Auch wenn das Vorhaben der Koordinationsaufgabe M5-2 „Ausbau Bahnhofzufahrt Luzern: Realisierung der Variante Tiefbahnhof...“ als Zwischenergebnis im Programmteil des Sachplans Verkehr enthalten ist, möchte der Bund darauf hinweisen, dass die Finanzierung nicht gesichert, eine Realisierung mit dem Projekt Bahn 2030 fraglich und die Planung noch nicht abgeschlossen ist.

**Vorbehalt für die Genehmigung:** Der Koordinationsstand Zwischenergebnis für das Vorhaben „Ausbau Bahnhofzufahrt Luzern: Realisierung der Variante Tiefbahnhof...“ wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sich keine Verpflichtung zu einer späteren Realisierung und Finanzierung für den Bund ergibt.

In den Erläuterungen zu den „Massnahmen im Raum Luzern Agglomeration“ (S. 103, 2. Absatz) könnte der vorliegende Text nicht im richtigen Sinn interpretiert werden. Der jetzige Text impliziert laut EFV, dass die Doppelspur die einzige Lösung für das vom Kanton gewünschte bessere öV-Angebot ist. Die technische Lösung sollte jedoch offen bleiben, da ja auch betriebliche Massnahmen das Problem entschärfen oder sogar abdecken könnten (Rollmaterial, Flügelzüge Luzern-Hergiswil). Auch wenn am Schluss eine Doppelspur nötig sein sollte, so ist deren Länge und Positionierung vermutlich noch nicht abschliessend bestimmbar. Die EFV geht deshalb davon aus, dass, falls ein Doppelspurausbau im Raum Luzern - Hergiswil zur Deckung der Nachfrage nötig werden sollte, die dazu nötigen planerischen Festsetzungen in Abstimmung mit

den Transportunternehmungen konkretisiert und Fragen der Finanzierung frühzeitig geklärt werden.

Das BAV nimmt die politischen Forderungen des Kantons Luzern in der Koordinationsaufgabe M5-1 „Einbindung der Zentralschweiz in das regionale, nationale und internationale Verkehrssystem“ zur Kenntnis. Allerdings weist es darauf hin, dass Angebote, welche die Fernverkehrskonzession der SBB überschreiten, von den SBB nur erbracht werden können, wenn sie eigenwirtschaftlich sind.

Der Kanton Schwyz begrüsst, dass er als Nachbarkanton bei den Koordinationsaufgaben M5-1 und M5-2 unter den Beteiligten aufgeführt ist. Ergänzend weist er darauf hin, dass er bei der Planung und Umsetzung der Erschliessung der Gemeinden Greppe, Weggis und Vitznau mit dem öffentlichen Verkehr einzubeziehen ist, da diese Erschliessung zwingend über den Bezirk Küssnacht erfolgt.

Der Kanton Luzern hat in M5-3 diverse Ideen für zusätzliche Haltestellen in den Richtplan aufgenommen. Die SBB begrüssen die verwendete Formulierung "zu prüfen" und weisen daraufhin, dass diese Haltestellen der aktuellen langfristigen Angebotsplanung nicht unterstellt sind. Die SBB haben bisher keinen Bedarf für diese Haltestellen festgestellt. Die verkehrlichen, wirtschaftlichen und bahnbetrieblichen Auswirkungen dieser Haltestellen wurden bisher nur grob untersucht: Ohne zusätzliche Zufahrtsachse aus Richtung Norden (bzw. ohne Durchgangsbahnhof), sind die beiden Haltestellen Gütsch-Kreuzstutz und Paulusplatz nicht bzw. nicht ohne Angebotseinschränkungen realisierbar.

Sowohl die Massnahmen der Koordinationsaufgabe M5-4 „Umsetzung des Park-and-ride-/Bike-and-ride-Konzepts“ wie auch die Massnahmen M5-5 zur Steigerung des Betriebsflusses im Busverkehr werden vom BAV begrüsst. Sie dienen nicht nur der Sicherstellung einer durchgehenden Wegekette des öV, sondern unterstützen auch die öV-Nutzung in der Agglomeration. Eine zukünftige Darstellung der Park-and-Ride-Projekte auf der Richtplankarte wäre wünschenswert.

Mit der Koordinationsaufgabe M5-6 „Entwicklung des öffentlichen Verkehr im Raum Luzern Landschaft“ wird in der Region mit dem öV die Grundversorgung und eine bedarfsgerechte Anbindung des Raumes Luzern Landschaft an die Zentren und an die Hauptentwicklung Achse sowie eine Vernetzung mit der Agglomeration Luzern sichergestellt. Diesem Vorhaben wird das BAV auch im Rahmen der knapper werdenden Abgeltungsmittel eine grosse Bedeutung beimessen. Insgesamt wird jedoch die Finanzierung neuer Betriebsmittel wie auch der Ausbau des Angebots im Regionalverkehr künftig eine grosse Herausforderung darstellen. Vor dem Hintergrund der sowohl beim Bund wie auch im Kanton Luzern laufenden Sparprogramme, welche auch den öV betreffen, müssen die Erlöse gesteigert und die Transportunternehmungen noch effizienter werden.

### **M6 Fuss- und Radverkehr**

Der Kanton verpflichtet sich im Richtplan, das Wegnetz für Fuss- und Radverkehr zu optimieren, Der Bund begrüsst die Förderung des Langsamverkehrs.

Der Bund ist gemäss Programmteil Sachplan Verkehr, S5.3 für die Koordination der Freizeitrouten von gesamtschweizerischer Bedeutung zuständig. Die Kantone sollen den Verlauf behördenverbindlich festlegen. Bereits im Vorprüfungsbericht wurde darauf hingewiesen, dass das Radroutennetz verschiedene Lücken und isolierte Teilstücke aufweist.

Hinweis für eine nächste Richtplananpassung: Es wäre wünschenswert, wenn bis zu einer nächsten Anpassung des Richtplans der Verlauf der nationalen und regionalen Routen von SchweizMobil kartografisch dargestellt oder zumindest auf das WebGIS von SchweizMobil als Darstellung des verbindlichen Verlaufs der Routen verwiesen wird.

### **M8 Zivilluftfahrt**

Der Kanton Zug stellte bereits im Rahmen der Anhörung zum Richtplanentwurf am 24. Juni 2009 während der öffentlichen Auflage als Nachbarkanton den Antrag, dass im Zusammenhang mit der Gewährleistung der zivilen Mitbenützung des Militärflugplatzes Emmen die Kantone Aargau und Zug als Beteiligte aufgeführt werden sollen. Diesem Antrag wurde durch den Kanton Luzern nicht entsprochen. Begründet wurde dieser Entscheid damit, dass der Perimeter nur die direkt betroffenen/angrenzenden Gemeinden umfasse. Da zurzeit keine Ausweitung einer zivilen Mitbenützung vorgesehen sei, soll der Kreis der Beteiligten auch nicht ausgeweitet werden.

Der Kanton Aargau hat dieser Begründung nichts entgegen zu setzen. Der Kanton Zug möchte an seinem Antrag festhalten und begründet dies damit, dass im kantonalen Richtplan Zug, welcher 2005 vom Bundesrat genehmigt wurde, im Kapitel Flugverkehr unter V8.3 festgehalten ist: "Der Kanton Zug ist frühzeitig in die Planung einer allfälligen zivilen Mitbenützung der Militärflugplätze in der deutschsprachigen Schweiz einzubeziehen".

Der Bund unterstützt grundsätzlich die Abstimmung der Richtpläne zwischen Nachbarkantonen. Damit diese Abstimmung auch gewährleistet ist, sollten alle räumlich betroffenen/angrenzenden Gemeinden, welche im Perimeter des Flugplatzes liegen und welche durch Lärm und Flughindernisse betroffen sind, in die Koordination mit einbezogen werden. Auf die Kantone Zug und Aargau treffen diese Kriterien nur indirekt zu, da sich der Flugverkehr in Emmen auf wenige Flugbewegungen im Jahr beschränkt. Eine Abstimmung zwischen den Kantonen wird jedoch dadurch gewährleistet, dass im Richtplantext auf eine „allfällige Erweiterung der zivilen Mitbenützung im Rahmen des SIL“, sprich auf Stufe Sachplanung des Bundes, hingewiesen wird. In der Praxis berücksichtigt das BAZL die Nachbarkantone, die von einer Festlegung im SIL zwar räumlich nicht betroffen sind, sich aber dennoch betroffen fühlen, im Anhörungs-

verfahren. Es bleibt somit dem Kanton Luzern vorbehalten, in der Koordinationsaufgabe M8-2 bei den Beteiligten die Kantone Zug und Aargau zu ergänzen.

### **3.37 Landschaft**

Die Richtplaninhalte im Kapitel Landschaft sind im Vergleich zu anderen Themenbereichen eher rudimentär behandelt. Insbesondere wäre, wie bereits im Vorprüfungsbericht erwähnt, eine Gesamtbetrachtung zur Landschaftsentwicklung, wie dies für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung auch erfolgt ist, wünschenswert.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, das Kapitel Landschaft mit einer Gesamtbetrachtung zur Landschaftsentwicklung zu ergänzen.

#### ***L1 Landschaft und Biodiversität***

Der Vorprüfungsentwurf zur Gesamtrevision des Richtplans wies darauf hin, dass für schutzwürdige Landschaften von nationaler oder regionaler Bedeutung, basierend auf den Inventaren des Bundes und des Kantons, Landschaftsschutzzonen ausgeschieden werden sollen. In der Genehmigungsvorlage wird nun auf diese Pflicht verzichtet und festgesetzt, dass „Kanton und Gemeinde die erforderlichen Schutzmassnahmen abzustimmen haben“. Der Bund bedauert, dass die klarere Formulierung aus der Vorprüfung gestrichen wurde und erachtet nach wie vor die Ausscheidung von Landschaftsschutzzonen als am besten geeignet für die Umsetzung des BLN auf kantonaler und kommunaler Stufe. Wichtig ist aber, dass das BLN mit geeigneten Mitteln umgesetzt wird, sei dies nun mit Hilfe von Landschaftsschutzzonen oder mit anderen vergleichbaren Massnahmen.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, bei einer nächsten Richtplananpassung aufzuzeigen, wie der Stand der Umsetzung der BLN im Kanton ist und bei Handlungsbedarf entsprechende Massnahmen im Richtplan vorzusehen.

Die Koordinationsaufgabe L1-3 „Wildtierkorridore und Wildtierwechsel-Bereiche“ weist explizit darauf hin, dass im Bereich der Autobahnen Wildtierübergänge zu prüfen sind. Aus diesem Grund geht der Bund davon aus, dass in einem frühen Stadium eine Abstimmung der Arbeiten des Kantons mit dem ASTRA für die in der Schriftenreihe Umwelt 326 des BAFU "Korridore für Wildtiere in der Schweiz" verzeichneten Korridore LU2 (Neuenkirch), LU5 (Langnau bei Reiden) und LU12 (Knutwil) gewährleistet wird.

#### ***L2 Gewässer***

Das BLW weist darauf hin, dass bei Revitalisierungsprojekten von Gewässern in landwirtschaftlichen Räumen oftmals FFF tangiert werden, um den erforderlichen Raumbedarf sicherstellen zu können. Bei Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekten gilt ausserdem, dass Vorhaben mit mehr als 3 ha FFF-Verbrauch rechtzeitig dem Bund mitzuteilen sind (Art. 46 RPV). Ein entsprechender Querverweis zur Koordinationsaufgabe L6-2 „Fruchtfolgeflächen“ oder ein Richtplaneintrag würden eine grundsätzliche Abstimmung gewährleisten.

### **L3 Naturgefahren**

Der Bund begrüsst die richtungsweisende Festlegung des Kapitels L3. Mit Bezug auf die Koordinationsaufgabe L3-4 „Gewässer- und Überflutungsräume bei grossen Talflüssen“ macht der Bund darauf aufmerksam, dass die Gewässerräume für sämtliche Fliessgewässer zu ermitteln sind, und nicht nur für die grossen Talflüsse.

### **L5 Bauen ausserhalb der Bauzonen**

Wie das ARE dem Baudepartement Luzern mit Brief vom 12. Juni 2001 mitteilte, wurde im Richtplan 1998 irrtümlich ein zu grosses Streusiedlungsgebiet genehmigt. Mit Antwort vom 21. Juni 2001 hat der Kanton eine bundesrechtskonforme Anwendung von Artikel 39 Absatz 1 RPV zugesichert. Mit der Überarbeitung des Richtplans ist nun auch der Richtplaninhalt mit der Praxis zum Streusiedlungsartikel in Einklang zu bringen.

In diesem Sinn hat der Kanton bereits die Gemeinden, in welchen Artikel 39 Absatz 1 RPV zur Anwendung gelangen könnte, reduziert. Als weiterer Schritt steht noch an, dass auch innerhalb der Gemeinden zu differenzieren und das Gebiet festzulegen ist, in welchem die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll. Dass bei dieser Ausscheidung eine gewisse Zurückhaltung am Platz ist, ergibt sich aus der Beilage zum Brief des ARE vom 12. Juni 2001. Bis zum Vorliegen dieser Differenzierung wird die Koordinationsaufgabe L5-2 als Zwischenergebnis anstatt Festsetzung genehmigt.

Gemäss der Koordinationsaufgabe L5-2 ist es Sache des regionalen Entwicklungsträgers anzugeben, wo erleichterte Ausnahmegenehmigungen gemäss Artikel 39 Absatz 1 RPV möglich sein sollen. In einer Fussnote wird präzisiert, dass die vom regionalen Entwicklungsträger ausgeschiedenen Gebiete der Genehmigung bedürfen. Konkret wird das Vorgehen so sein, dass die Gebiete vom Kanton geprüft und, gegebenenfalls unter Vornahme notwendiger Anpassungen, in den Richtplan aufgenommen werden. Die Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist zwingend (siehe Art. 39 Abs. 1 RPV). Die entsprechende Richtplanergänzung ist dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten. Erst nach dieser Genehmigung können Bewilligungen nach Artikel 39 Absatz 1 RPV erteilt werden. Um diese Unklarheiten zu beseitigen, ist der Text im Richtplan anzupassen.

#### Änderung im Rahmen der Genehmigung:

Die Koordinationsaufgabe L5-2 wird als Zwischenergebnis anstatt als Festsetzung genehmigt und die mit einem \* eingefügte Fussnote wie folgt ergänzt: " \* Erst wenn diese Differenzierung vorliegt, in den kantonalen Richtplan als Festsetzung überführt und durch den Bundesrat genehmigt ist, können Bewilligungen nach Artikel 39 Absatz 1 RPV vorgenommen werden."

Die Koordinationsaufgabe L5-2 enthält Vorgaben für die konkrete Gebietsausscheidung. So sind Nahbereiche von Bauzonen, temporär bewohnte Gebiete, durch Naturgefahren stark gefährdete Gebiete sowie Schutzzonen ausgenommen. Gemäss gel-

tender Praxis zu Artikel 39 Absatz 1 RPV sind weitere Gebiete auszuklammern, nämlich gut erschlossene Talböden sowie Gebiete, die sich im Einzugsgebiet von regionalen Zentren (namentlich Entlebuch, Schüpfheim und Escholzmatt) befinden.

In den richtungweisenden Festlegungen L5 wird nur die produzierende Landwirtschaft erwähnt, nicht aber der produzierende Gartenbau. Laut Artikel 16a Absatz 1 RPG ist dieser der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gleichgestellt. Der Bund geht somit davon aus, dass der produzierende Gartenbau eine Gleichbehandlung mit der produzierenden Landwirtschaft erfährt und dem auch entsprechen Rechnung getragen wird.

In den Erläuterungen wird unter Gestaltungsvorgaben ausgeführt: „Für die Beurteilung der Bauvorhaben bezüglich Eingliederung in die Landschaft sind bei zonenkonformen Bauvorhaben die Gemeinden ... zuständig.“ Dies ist insofern etwas irreführend, als es Aufgabe der zuständigen kantonalen Stelle ist, die Interessenabwägung nach Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe b RPV vorzunehmen und im Rahmen dieser Interessenabwägung sind auch Gestaltung und Eingliederung zu berücksichtigen.

### **L6 Landwirtschaft**

Der Bund begrüsst, dass die Thematik der FFF im Richtplan behandelt ist, dass die FFF in der Richtplankarte als Ausgangslage dargestellt sind und dass die entsprechende Richtplanfestlegung die möglichst ungeschmälerterte Erhaltung der FFF zum Ziel hat. Der Grundsatz der Erhaltung und des Schutzes der FFF sollte im Richtplan als direkter Auftrag noch besser verankert sein. Der Bund empfiehlt die Erarbeitung eines eigenen Unterkapitels FFF mit dem Ziel: „Schutz der besten landwirtschaftlichen Böden“.

Zwar werden die Querverweise zwischen den siedlungsrelevanten Themen (S1-1 bis S1-5) und den FFF als hilfreich erachtet, dennoch sollten mögliche Nutzungskonflikte mit FFF, insbesondere bei der Ausscheidung neuer Bauzonen, beim Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie bei der Schaffung von Freizeit- und Einkaufszentren in den entsprechenden Richtplanfestlegungen explizit thematisiert werden.

Gemäss den Erläuterungen im Richtplan konnte der vom Bund geforderte Mindestumfang an FFF bis zum Jahr 2005 erreicht werden. Es wird dabei nichts über die aktuelle Situation (Stand FFF im Jahr 2009) und über die Qualität der entsprechenden Flächen gesagt. Die dem ARE zur Verfügung stehenden Geodaten aus dem Jahr 2006 zeigen, dass der Mindestumfang nur knapp und unter Anrechnung nicht dauerhaft gesicherter Flächen erreicht werden kann. Es handelt sich bei diesen Flächen um FFF in der Bauzone, in Naturschutzgebieten sowie in offenen und geplanten Kiesgruben. Werden diese Flächen abgezogen, kann das Kontingent um rund 1500 ha nicht erfüllt werden.

Mit der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Regierungsrates des Kantons Luzern lieferte der Kanton den vom ARE geforderten aktuellen Überblick zu den FFF. Die Dokumentation legt dar, wie die FFF erhoben, be- und angerechnet werden und dass das Kontingent 2010 nachgewiesen werden kann, allerdings mit beschleunigt abnehmender Tendenz.

**Auftrag:** Der Geodatenatz für die FFF sollte dem ARE noch nachgeliefert werden.

Aufgrund des Datensatzes können dann noch offene Fragen zur Anrechnung verschiedener Flächen bilateral geklärt werden.

Der Überblick zu den FFF zeigt, dass mit einer Anzahl von Abzügen, die zu begrüssen sind, gesicherte FFF von 27'650 ha (Kontingent 27'500 ha) nachgewiesen werden können. In Anbetracht des relativ hohen Verlustes von 255 ha in den letzten 6 Jahren sollte im Richtplan ein System von flächengleicher Kompensation mit gleichwertigen Flächen für weitere Beanspruchungen aufgenommen werden. Solche Grundsätze zum qualitativ gleichwertigen Ersatz verbrauchter FFF sind bisher nicht enthalten. Erst damit liesse sich aber wirksam verhindern, dass die Gesamtfläche der FFF einerseits und die Qualität der Flächen andererseits konstant abnehmen. Verbrauchte FFF sind dabei immer vollständig zu ersetzen. Ersatzflächen müssen dabei die gleiche agro-pedologische Qualität aufweisen und den Vorgaben der Vollzugshilfe des ARE (2006) entsprechen. Diese Grundsätze sollten idealerweise als Massnahmen in den Richtplan aufgenommen werden.

**Auftrag für eine nächste Richtplananpassung:** Der Kanton wird aufgefordert, den Richtplan dahingehend zu ergänzen, dass verbrauchte FFF immer vollständig zu kompensieren sind.

### **L7 Wald**

Das Kapitel L7 wurde teilweise gemäss den Anregungen des BAFU ergänzt. Der Bezug zum Richtplan, das Waldreservatskonzept und die Schutzwaldausscheidung werden nun erwähnt. Aussagen zur räumlichen Wirkung und Koordination sind allerdings immer noch sehr knapp und allgemein gehalten.

## **3.38 Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzung**

### **E1 Abbau Steine und Erden**

Gemäss der Koordinationsaufgabe E1-1 stellt die Aufnahme eines Abbaugebiets in den Richtplan, und somit dessen Festsetzung, keine Zusicherung für eine spätere Erteilung einer Abbaubewilligung dar. Bei den folgenden Gebiete mit den Koordinationsständen Festsetzung oder Zwischenergebnis bestehen potenzielle Konflikte mit Schutzgebieten. Eine Abbaubewilligung ist nur unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen möglich:

#### **Nr. 30/3-4 Ballwil (AL/FS)**

Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung Nr. LU 12 (Gruben Pfannenstil/Morgenhalden/Höchli). Das Amphibienlaichgebiet ist gemäss Artikel 6 der Amphibienlaichgebieteverordnung vom 15. Juni 2001 (AlgV; SR 451.34) in seiner Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiet sowie als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten funktionsfähig zu erhalten. Vor einer Bewilligung zum Abbau müs-

sen eventuelle Konflikte mit diesem Schutzziel bereinigt und allfällige Ersatzmassnahmen getroffen worden sein.

*Nr. 29/43a Grosswangen (AL/ZE)*

Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. LU 133 (Naturlehrgebiet Buechwald). Das Amphibienlaichgebiet darf gemäss Artikel 6 AlgV nicht berührt und durch die Materialtransporte nicht beeinträchtigt werden. Vor einer Bewilligung zum Abbau müssen eventuelle Konflikte mit der ungeschmälernten Erhaltung bereinigt und allfällige Ersatzmassnahmen getroffen worden sein.

*Nr. 48/8, Luthern (FS/VO)*

Der Standort liegt in unmittelbaren Nähe eines Bachs. Ein ausreichender Gewässerraum muss gemäss Artikel 21 der Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV; SR 721.100.1) entlang des Bachs im Rahmen der Abbaubewilligung gewährleistet werden.

*Nr. 49/12a Menznau (AL/FS/VO) und Nr. 49/12 Menznau, Wolhusen (ZE)*

Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. LU 333 (Kiesgrube Sticherlöchli) sowie des Flusses Wigger. Das Amphibienlaichgebiet ist gemäss Artikel 6 AlgV in seiner Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiet sowie als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten funktionsfähig zu erhalten. Vor einer Abbaubewilligung müssen eventuelle Konflikte mit diesem Schutzziel bereinigt und allfällige Ersatzmassnahmen getroffen worden sein. Zudem soll ein ausreichender Gewässerraum gemäss Artikel 21 WBV entlang des erwähnten Flusses gewährleistet werden.

*Nr. 09/9a Triengen (AL/FS) und Nr. 09/9b Triengen (ZE)*

Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. LU 268 (Kiesgrube Hombrig). Das Amphibienlaichgebiet ist gemäss Artikel 6 AlgV in seiner Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiet sowie als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten funktionsfähig zu erhalten. Vor einer Abbaubewilligung müssen eventuelle Konflikte mit diesem Schutzziel bereinigt und allfällige Ersatzmassnahmen getroffen worden sein.

*Nr. 28/2a Zell (FS)*

Der Standort liegt in unmittelbaren Nähe des Flusses Luthern bzw. des Warmisbachs. Ein ausreichender Gewässerraum muss gemäss Artikel 21 WBV entlang der erwähnten Flüsse im Rahmen der Abbaubewilligung gewährleistet werden.

*Nr. 28/3a Zell (AL/ZE/VO) und Nr. 28/3b Zell, Ufhusen (FS/VO)*

Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. LU 519 (Grube Stoos Hüswil). Das Amphibienlaichgebiet ist gemäss

Artikel 6 AlgV in seiner Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiet sowie als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten funktionsfähig zu erhalten. Vor einer Abbaubewilligung müssen eventuelle Konflikte mit diesem Schutzziel bereinigt und allfällige Ersatzmassnahmen getroffen worden sein.

*Nr. 28/4a Zell (AL/ZE) und Nr. 28/4b Zell (ZE)*

Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. LU 587 (Kiesgrube Hübeli) sowie des Flusses Luthern. Das Amphibienlaichgebiet ist gemäss Artikel 6 AlgV in seiner Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiet sowie als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten funktionsfähig zu erhalten. Vor einer Abbaubewilligung müssen eventuelle Konflikte mit diesem Schutzziel bereinigt und allfällige Ersatzmassnahmen getroffen worden sein. Zudem ist ein ausreichender Gewässerraum gemäss Artikel 21 WBV entlang des erwähnten Flusses zu gewährleisten.

*Nr. M1 Horw (FS)*

Der Standort befindet sich im BLN-Gebiet Nr. 1606 (Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi). BLN-Gebiete verdienen in besonderem Masse "die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung" (Art. 6 Abs.1. NHG). Ausserdem liegt der erwähnte Standort in unmittelbaren Nähe zweier Bäche.

Vor einer Abbaubewilligung am erwähnten Standort müssen allfällige Konflikte mit den Schutzzinhalten des BLN-Gebiets ermittelt und bereinigt worden sein. Zudem ist ein ausreichender Gewässerraum gemäss Artikel 21 WBV entlang der erwähnten Bäche zu gewährleisten.

*Nr. M2a Inwil (AL/ZE)*

Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. LU 234 (Lehmbrune Pfaffwil). Das Amphibienlaichgebiet ist gemäss Artikel 6 AlgV in seiner Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiet sowie als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten funktionsfähig zu erhalten. Vor einer Abbaubewilligung müssen eventuelle Konflikte mit diesem Schutzziel bereinigt und allfällige Ersatzmassnahmen getroffen worden sein.

*Nr. M3a Inwil (AL/FS)*

Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. LU 240 (Grube Utigen) sowie des Eibelerbachs. Das Amphibienlaichgebiet ist gemäss Artikel 6 AlgV in seiner Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiet sowie als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten funktionsfähig zu erhalten. Vor einer Abbaubewilligung müssen eventuelle Konflikte mit diesem Schutzziel bereinigt und allfällige Ersatz-

massnahmen getroffen worden sein. Zudem ist ein ausreichender Gewässerraum gemäss Artikel 21 WBV entlang des erwähnten Bachs zu gewährleisten.

### ***E2 Rohstoffe und Abfall***

#### *Nr. IS5 Littau (AL/FS)*

Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe des Flusses Kleine Emme. Bei der Nutzungsplanung muss ein ausreichender Gewässerraum gemäss Artikel 21 WBV entlang des erwähnten Flusses ausgeschieden werden.

#### *Nr. IA 11 Schüpfheim (FS)*

Der Standort befindet sich in der UNESCO Biosphäre Entlebuch. Im Zuge der Nutzungsplanung ist sicherzustellen, dass der erwähnte Standort den Zielen der UNESCO Biosphäre Entlebuch nicht widerspricht.

### ***E3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz***

Der Richtplan behandelt die Grundwasserschutzareale nach Artikel 21 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) umfassend. Ebenfalls vorbildlich ist die vorgesehene Ausscheidung von Zuströmbereichen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) für alle bedeutenden Grundwasserfassungen und -schutzareale und die in den Zuströmbereichen vorgesehenen planerischen Massnahmen. Demgegenüber fehlen jedoch Angaben zu den Gewässerschutzbereichen nach Artikel 19 GSchG und den Grundwasserschutzzonen nach Artikel 20 GSchG.

### ***E5 Energiepolitik und Energieeffizienz***

Das BFE bewertet es als sehr positiv, dass in der Koordinationsaufgabe E5-1 „Prioritäten der Wärmeversorgung“ die bezeichneten Grundsätze bereits bei der Erschliessung von Bauzonen zu beachten sind und dass Gebiete mit kollektiver Wärmeversorgung festgelegt werden sollen. Nur so sind Verbundnetze energetisch sinnvoll und wirtschaftlich zu betreiben.

### ***E6 Erneuerbare Energien und Abwärmenutzung***

In den Erläuterungen zum Kapitel E6 wird neben den räumlichen Voraussetzungen auch auf die planerischen eingegangen. Zur Abstützung des Richtplantextes würde das BFE es begrüssen, wenn in einer Karte heutige Nutzungsstandorte und mögliche zukünftige Potenziale (z. B. geeignete Standorte für die Windkraftnutzung) dargestellt würden.

Um geeignete Standorte für die verschiedenen Energieformen zu finden, empfiehlt der Bund unter anderem die Berücksichtigung der Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen von BFE/ARE/BAFU (2010) und zur Planung von Kleinwasserkraftanlagen (zurzeit noch in Erarbeitung begriffen) des BFE.

In der Koordinationsaufgabe E6-1 „Spezielle Anforderungen an Windenergieanlagen“ legt der Kanton fest, dass Windenergieanlagen im unmittelbaren Einflussbereich von schützenswerten Ortsbildern nicht zulässig sind und dass die Schutz- und Entwick-

lungsziele von BLN-Gebieten nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Windpärke werden jedoch kaum je mit den Schutzziele von BLN-Objekten zu vereinbaren sein. Da Windenergieanlagen in der Regel an exponierten Standorten geplant werden müssen, ist praktisch immer eine schwere Beeinträchtigung der Schutzziele von BLN-Objekten zu erwarten. Der Bund geht davon aus, dass Standorte für Windenergieanlagen vorzugsweise ausserhalb von BLN-Gebieten ausgeschrieben werden.

Der Bund stellt mit Bedauern fest, dass die Koordinationsaufgabe E6-4 „Spezielle Anforderungen an die Nutzung von Solarenergie“ nicht mehr Teil der vorliegenden Richtplanvorlage ist. Die ENHK steht der Produktion erneuerbarer und klimaverträglicher Energien im Grundsatz positiv gegenüber. Aus der Sicht des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes können Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden historischer Gebäude oder auf unmittelbaren Nachbarliegenschaften jedoch zu einer Beeinträchtigung des betroffenen Gebäudes (Substanz und Bild), des Ortsbildes oder der Kulturlandschaft, in der das Gebäude steht, führen. Obwohl die Bewilligungsverfahren jeweils nur ein einzelnes Gesuch für in der Regel eine einzelne Anlage behandeln, gilt es auch, die grossräumige Entwicklung im Auge zu behalten. Der vermehrte Bau von Solaranlagen kann zu einer schleichenden Entwertung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Umso wichtiger ist die Formulierung von Grundsätzen, welche die Erhaltung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte sicherstellt.

### ***E8 Gasversorgung***

Um ein frühzeitiges Konfliktpotenzial zwischen Gasleitungen und Siedlungsgebieten verhindern zu können, wäre es zu begrüssen, wenn eine Karte mit den Gasleitungen in den Richtplan aufgenommen würde.

Die Koordinationsaufgabe E8-2 „Förderung der Biogasproduktion“ verlangt, dass grössere Biogasanlagen möglichst in der Nähe von Erdgasleitungen zu realisieren seien. Dabei ist zu beachten, dass andere Standortkriterien nicht vernachlässigt werden dürfen. Eine etwas längere Distanz zur Erdgasleitung sollte in Kauf zu nehmen sein, wenn dafür die Biogasanlage in eine bestehende Gebäudegruppe integriert werden kann.

### ***E9 Kommunikationsanlagen, Mobilfunk***

Im Vorprüfungsentwurf zur Gesamtrevision des Richtplans wurde darauf hingewiesen, dass bei neuen sowie beim Ausbau von bestehenden Mobilfunkstandorten nicht nur dem Schutz der Bevölkerung vor nicht ionisierenden Strahlen Rechnung zu tragen ist, sondern dass auch die Wohnqualität sowie das Orts- und Landschaftsbild zu wahren sind. In der Genehmigungsvorlage wird auf diesen Hinweis verzichtet.

Standorte von Mobilfunkantennen führen jedoch immer wieder zu Konflikten mit dem Landschafts- und Ortsbildschutz. Insbesondere in Objekten des ISOS und des BLN können die Schutzbestimmungen des NHG einer Baubewilligung bzw. Konzessionserteilung entgegenstehen. Die Bewilligung einer Mobilfunkanlage gilt gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sowohl ausserhalb wie auch innerhalb der Bauzonen als Bundesaufgabe gemäss Artikel 2 NHG. Im Bewilligungsverfahren müssen deshalb

bei einem Standort in einem Objekt des BLN oder des ISOS die Bestimmungen von Artikel 6 NHG angewendet werden und es muss geprüft werden, ob ein Gutachten der ENHK nach Artikel 7 NHG frühzeitig einzuholen ist.

Hinweis für die nachgeordnete Planung: Der Bund weist darauf hin, dass die Standortevaluation für Anlagen ausserhalb der Bauzonen in jedem Fall die aktuelle Gerichtspraxis zu den bundesrechtlichen Anforderungen an eine solche Standortevaluation erfüllen muss.

### **3.4 Form des Richtplans**

#### **3.41 Richtplantext**

Der Richtplantext besteht durch sein gelungenes Layout und die klare Gliederung. Richtungweisende Festlegungen, Erläuterungen und Koordinationsaufgaben sind deutlich erkennbar. Der Richtplan ist somit ein gut verständliches, in sich abgeschlossenes Dokument.

#### **3.42 Richtplankarte**

Die Richtplankarte im Massstab 1:55'000 ist umfassend und gut lesbar. Schön gelöst ist die Darstellung von Ausgangslage und Koordinationsaufgabe.

Das Siedlungsgebiet ist generell als Ausgangslage dargestellt. Aus der Genehmigung des Richtplans können keine inhaltlichen Aussagen zu den als Ausgangslage dargestellten Karteninhalten gefolgert werden. Dies gilt ganz besonders für das dargestellte Siedlungsgebiet.

Der Kanton Zug verwies bei der Behördenvernehmlassung, der öffentlichen Vernehmlassung und der Mitwirkung wiederholt darauf, dass das als Ausgangslage eingezeichnete Siedlungsgebiet im Grenzgebiet Luzern - Zug nördlich von Honau ein Darstellungsfehler sein müsse. Der Kanton Luzern erklärte in seiner Stellungnahme vom 17. März 2011 zum Entwurf des Prüfungsberichts des ARE, dass dies kein Darstellungsfehler sei, sondern dass es sich um eine Grünzone mit dem Zweck der Nutzung von Grundwasser handelt. Grünzonen gelten gemäss Artikel 35 Absatz 2 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern als Bauzonen; alle Bauzonen würden in der Richtplankarte als Siedlungsgebiet dargestellt.

Das ARE zweifelt daran, dass eine nicht zur Überbauung vorgesehene Schutzzone abseits des Siedlungsgebiets aus der Sicht des Bundesrechts als Bauzone verstanden werden kann. Dieses Problem ist jedoch nicht im Rahmen der Richtplangenehmigung zu lösen. Da das Gebiet auch nach Ansicht des Kantons Luzern unüberbaubar sein soll, scheinen sich keine inhaltlichen Differenzen zum Kanton Zug zu ergeben. Die

Genehmigung des Richtplans stellt keine Zustimmung zur Qualifizierung des betreffenden Gebiets als Bauzone dar.

### **3.5 Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans**

Die Ausführungen des Richtplans zu Aufgaben, Verbindlichkeiten, Inhalten und Controlling sind klar und aus Bundessicht korrekt.

Der Kanton sieht den Richtplan als ein dynamisches Führungsinstrument, welches prozessorientiert eingesetzt werden soll. Die räumliche Entwicklung soll gesteuert und anhand von Leitindikatoren überprüft werden. Alle vier Jahre sollen, mit Hilfe des Monitoring-Controlling-Konzepts, Aussagen zur räumlichen Entwicklung, zur Zielerreichung, zum Vollzug und zum weiteren Handlungsbedarf abgeleitet und dem Bund Bericht erstattet werden.

Bereits der Controllingbericht 2006 des Kantons Luzern gibt Auskunft über die Zielerreichung bzw. Entwicklungstendenz bei den richtungweisenden Festlegungen sowie den Stand der Umsetzung der Koordinationsaufgaben des heute gültigen Richtplans. Aufgrund dieser Soll-Ist-Beurteilung des Richtplans 1998 hat der Kanton die inhaltlichen Schwerpunkte der hier vorliegenden Richtplanüberarbeitung festlegen können.

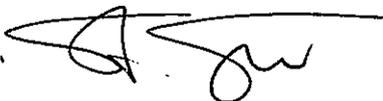
## 4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 27. Juli 2011 wird der Richtplan des Kantons Luzern mit den Änderungen gemäss Ziffer 2 und unter Vorbehalt der Ziffer 3 genehmigt.
2. Folgende Kapitel werden wie folgt genehmigt:
  - a. Kapitel S4 „Weiler und Kleinsiedlungen“, Koordinationsaufgabe S4-1: der erste Satz wird wie folgt geändert: „Die regionalen Entwicklungsträger ~~bezeichnen~~ ordnen die erhaltenswerten Kleinsiedlungen ~~und ordnen sie~~ entsprechend ihrer Struktur den Weilertypen A, B und C zu.“
  - b. Kapitel S4 „Weiler und Kleinsiedlungen“, Koordinationsaufgabe S4-2 wird als Zwischenergebnis anstatt als Festsetzung genehmigt. Neue Weilerzonen dürfen erst nach erfolgter Festsetzung ausgeschieden werden.
  - c. Kapitel L5 „Bauen ausserhalb der Bauzonen“, Koordinationsaufgabe L5-2 wird als Zwischenergebnis anstatt als Festsetzung genehmigt und wie folgt ergänzt: Die mit einem \* eingeführte Fussnote heisst wie folgt: "\* Erst wenn diese Differenzierung vorliegt, in den kantonalen Richtplan als Festsetzung überführt und durch den Bundesrat genehmigt ist, können Bewilligungen nach Artikel 39 Absatz 1 RPV vorgenommen werden."
3. Kapitel M5 „öffentlicher Verkehr“, Koordinationsaufgabe M5-2: Der Koordinationsstand für das Vorhaben „Ausbau Bahnhofzufahrt Luzern“ wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sich keine Verpflichtung für den Bund ergibt.
4. Der Kanton stellt sicher, dass in Umsetzung des Kapitels S1 „Siedlungsentwicklung und -begrenzung“ Neueinzonungen nur sehr zurückhaltend zugelassen werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Bedarf an Bauzonen nach Artikel 15 RPG nicht überschritten wird.
5. Der Kanton wird aufgefordert, beim Neudruck des Richtplans im Kapitel M3 „Kantonsstrassen“, Koordinationsaufgabe M3-1 die Begrifflichkeiten wie folgt zu korrigieren: „Emmen, Littau: ~~Sanierung~~ Optimierung Seetalplatz und Zufahrtsstrassen“.
6. Der Kanton wird aufgefordert, innert zweier Jahre:
  - a. ein Dokument zu erstellen, welches die aus Sicht des Bundes noch fehlende Definition der Weilerzonen beinhaltet und die Anforderungen (z. B. mittels Kriterien) für den Umgang mit zu genehmigenden Weilerzonen beschreibt.
  - b. die bestehenden Weilerzonen im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen einzel-fallweise durch die zuständige kantonale Behörde zu überprüfen.

7. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer der nächsten Richtplananpassungen
  - a. in Kapitel R2 „Regionale Entwicklungsträger“ wichtige Ergebnisse der regionalen Konzepte, die in verschiedenen Themenbereichen geplant sind, wieder in den Richtplan einfliessen zu lassen.
  - b. in Kapitel R5 „Pärke von nationaler Bedeutung“ die Angaben gemäss Merkblatt des ARE „Bezeichnung von Pärken nach NHG im kantonalen Richtplan“ zu vervollständigen und den Perimeter der UNESCO Biosphäre Entlebuch / Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung in die Richtplankarte aufzunehmen.
  - c. in Kapitel R6 „Tourismus, Freizeit und Erholung“, Koordinationsaufgabe R6-4: Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Landschaft, wie beispielsweise Intensiverholungs- und Skigebiete, rechtzeitig im Richtplan räumlich festzusetzen.
  - d. in Kapitel S1 „Siedlungsentwicklung und –begrenzung“, Koordinationsaufgabe S1-2: konkrete Vorgaben/Kriterien für die Festlegung von regionalen Siedlungsbegrenzungen zu erarbeiten.
  - e. in Kapitel S1 „Siedlungsentwicklung und –begrenzung“, die Koordinationsaufgabe S1-5 mit einem Kriterium „Erschliessung durch den öV“ zu ergänzen, sowie in Kapitel S6 „Entwicklungsschwerpunkte (ESP)“ eine minimale, qualitative Erschliessung der ESP durch den öV als Anforderung festzulegen.
  - f. das Kapitel L1 „Landschaft und Biodiversität“ mit einer Gesamtbetrachtung zur Landschaftsentwicklung zu ergänzen und aufzuzeigen, wie der Stand der Umsetzung der BLN im Kanton ist und bei Handlungsbedarf entsprechende Massnahmen im Richtplan vorzusehen.
  - g. die Thematik der „Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende“ in ein eigenes Kapitel im Bereich Siedlung zu überführen.
  - h. das Kapitel L6 „Landwirtschaft“ mit einem Kompensationsmechanismus bei Beanspruchung der FFF zu ergänzen.
8. Der Bundesratsbeschluss (Ziff. 1-7) wird in Form einer Mitteilung im Bundesblatt veröffentlicht.
9. Der Richtplan wird mittels Verweispublikation im Bundesblatt veröffentlicht.
10. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Luzern und an die Regierung der Kantone Aargau, Bern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Uri und Zug durch die BK.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin

i. V. 

Dr. Maria Lezzi